



Durchführungsbestimmungen

„Einsatz von Juniorinnen in einer Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse für die Spielzeit 2021/2022“

Der Verbandsjugendausschuss des FVN führt in der Saison 2021/2022 gemäß § 33 JSpO/WDFV ein Modellprojekt zum Einsatz von Juniorinnen in Junioren-Mannschaften der nächstniedrigeren Altersklasse durch. Die Grundlage für das Projekt ergibt sich aus § 5 Nr. 6 DFB-Jugendordnung.

Ein Antrag des Vereins der Juniorin ist hierbei eine notwendige Voraussetzung.

Zielsetzung:

- Schaffung einer Spielmöglichkeit für Juniorinnen durch den Einsatz in einer Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse des eigenen Vereins, wenn im eigenen Verein oder im zumutbaren Umfeld keine leistungs- und altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorinnen- oder Junioren-Mannschaft für die Juniorin gegeben ist.
- Förderung von talentierten Juniorinnen durch den Einsatz in einer Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse des eigenen Vereins.

Verfahrensweise und Umsetzung im FVN für B-Juniorinnen und jüngere Jahrgänge:

1. Der Einsatz ist erst nach Eingang des Antrags beim zuständigen Kreisjugendausschuss (KJA) und dessen Zustimmung möglich. Für die Antragstellung ist der offizielle FVN-Vordruck zu verwenden (www.fvn.de). Über den Antrag entscheidet der zuständige KJA unanfechtbar.
2. Der Antrag ist vom Verein sowie den Erziehungsberechtigten der Juniorin zu unterschreiben und beim zuständigen KJA einzureichen (Scan via DFBnet-Postfach oder im Original per Post).
3. Der Einsatz kann in allen Spielklassen auf WDFV- und FVN-Ebene erfolgen.
4. Ein Einsatz in einer weiteren Junioren-Mannschaft des antragstellenden Vereins ist nicht möglich.
5. Bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen ist eine Absetzung von angesetzten Pflichtspielen der Junioren-Mannschaft nicht zulässig.
6. Die Zustimmungserklärung des KJA ist für die Spielrechtsprüfung gemäß § 5 (6) JSpO/WDFV mitzuführen.
7. Gemäß § 16 (10) der JSpO/WDFV darf keine Juniorin an einem Tag mehr als an einem Jugendspiel teilnehmen. Den Aspekt der Überforderung haben die Vereinsverantwortlichen unbedingt zu beachten.
8. Die Genehmigung gilt jeweils nur für eine Saison und der zugehörigen Qualifikationsspiele für diese Saison. Zur neuen Saison muss für das entsprechende Spieljahr wieder ein neuer Antrag gestellt werden.

Duisburg, den 30.06.2021